

Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Synopse

Gegenüberstellung von geltendem Gesetzestext mit den Gesetzentwürfen von GEW und Bundesregierung in der Fassung der Empfehlung des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Stand: 7. Dezember 2015

Gesetz über befristete Ar-
beitsverträge in der Wis-
senschaft (Wissenschafts-
zeitvertragsgesetz – Wiss-
ZeitVG) vom 12. April
2007 (BGBI. I S. 506)

Gesetzentwurf der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) zur Änderung des WissZeitVG vom 16. Januar 2015

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des WissZeitVG vom 2. September 2015 in der Fassung der Empfehlung des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vom 02.12.2015

Kommentar von Andreas Keller, GEW

§ 1 Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, gelten die §§ 2 und 3. Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden. Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche von den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Fristen abgewichen und die Anzahl der zulässigen Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene

§ 1 Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der überwiegend mit Lehraufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, gelten die §§ 2 und 3. Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht Tarifvertrag abgewichen werden. Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche von den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Fristen abgewichen und die Anzahl der zulässigen Verlängerungen befriste-

§ 1 Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, gelten die §§ 2 und, 3 und 6. Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden. Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche von den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Fristen abgewichen und die Anzahl der zulässigen Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene

Zwei wichtige Vorschläge der GEW hat die Bundesregierung nicht aufgegriffen. Zum einen die Ausklammerung der überwiegend mit Lehraufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes das ist eine wichtige Konsequenz nicht nur der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, sondern auch der überfälligen Weiterentwicklung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu einem Wissenschaftsqualifizierungsgesetz. Zum anderen die Aufhebung der Tarifsperre, die Gewerkschaften und Arbeitgebern die tarifvertragliche Vereinbarung von Befristungsregeln untersagt. Das ist bedauerlich, zumal sogar der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Aufhebung der Tarifsperre gefordert hatte.

Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 2 bis 6 nicht widersprechen.

ter Arbeitsverträge festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 2 bis 6 nicht widersprechen.

Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 2 bis 6 nicht widersprechen.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Personal auch in unbefristeten oder nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristeten Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Personal auch in unbefristeten oder nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristeten Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen. Zur unbefristeten Beschäftigung sind die Hochschulen verpflichtet, wenn dem in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personal Daueraufgaben übertragen werden und ein Befristungsgrund nach diesem Gesetz bzw. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz nicht besteht.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Personal auch in unbefristeten oder nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristeten Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen.

Die GEW hat vorgeschlagen, den Grundsatz "Dauerstellen für Daueraufgaben" explizit im Gesetz zu verankern. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag nicht aufgegriffen.

§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs

§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig, wenn mit dem in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personal vereinbart wird, dass die Befristungsabrede entfällt, wenn aufgrund rechtzeitig durch Gutachten festzustellender fachlicher, pä-

§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristet<u>e Beschäftigung zur</u> Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung

Die Bundesregierung hat vor, die Befristung von Arbeitsverträgen mit sachgrundlos befristeten Beschäftigten an deren Qualifizierung zu binden. Ein richtiger Schritt, um die Befristung von Arbeitsverträgen wieder auf den ursprünglichen Zweck – die Förderung der wissenschaftlichen Qualifizierung – zurückzuführen. Die GEW hat dies in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen (im GEW-Entwurf in § 2 Absatz 2a geregelt). Damit die Regelung nicht ins Leere läuft, hätte sie aber verbindlich ausgestaltet werden müssen. Zu diesem Zweck hat die GEW eine entsprechende Verankerung der Qualifizierung im Arbeitsvertrag sowie die

Jahre betragen haben. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

dagogischer und persönlicher Eignung das Qualifizierungsziel erreicht worden ist. ;dDie zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. <u>Die nach den Sätzen</u> 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich beim Nachweis des Vorliegens einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit um zwei Jahre. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Satz 4 gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 ingesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

Reservierung von mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit für die Qualifizierung vorgeschlagen. Weiter sieht die Bundesregierung die Verankerung von Mindestlaufzeiten von Zeitverträgen zur **Qualifizierung** im Wiss-ZeitVG vor – ebenfalls ein Vorschlag der GEW (im GEW-Entwurf in § 2 Absatz 2b geregelt). Aus Sicht der GEW ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung an dieser Stelle über den Referentenentwurf des BMBF hinausgeht, welcher an dieser Stelle nur eine Soll-Regelung vorgeschlagen hatte. Der Begriff der Angemessenheit bleibt allerdings weiterhin schwammig. Damit die Vorgabe tatsächlich Wirkung entfaltet, hätte sie präziser und verbindlicher ausgestaltet werden müssen. Die GEW hat daher vorgeschlagen, dass die Dauer eines befristeten Qualifizierungsvertrags mindestens der Zeitdauer entsprechen soll, die in dem betreffenden Fach üblicherweise für die Qualifizierung aufgewendet wird, aber drei Jahre nicht unterschreiten darf. Dieser Vorschlag wurde leider nicht aufgegriffen, obwohl sogar der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren für Erstverträge gefordert hatte. Weiter möchte die Bundesregierung die familienpolitische Komponente des WissZeitVG, die die Verlängerung von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen auch über die Höchstbefristungsdauer von sechs plus sechs (in der Medizin sechs plus neun) Jahren hinaus ermöglicht, dahingehend

klar stellen, dass sie u.a. auch für die Betreuung von Stief- und Pflegekindern gilt. Aus Sicht der GEW ist diese Klarstellung zu begrüßen. Mit der Einführung einer behindertenpolitischen Komponente in § 2 Absatz 1 Satz 6 hat die Bundesregierung einen weiteren Vorschlag der GEW aufgegriffen, welcher die Ausweitung der Höchstbefristungsdauer für Beschäftigte mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vorsieht und dieser Gruppe damit einen Nachteilsausgleich gewährt. Eine letzte Änderungsempfehlung des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ("insgesamt zulässige Befristungdauer") soll klarstellen, dass sich analog zur familienpolitischen Komponente nicht die Höchstbefristungsdauer sowohl des ersten als auch deszweiten Teils der Qualifizierungsphase um zwei Jahre verlängert. Darüber hinaus hat die GEW die verbindliche Ausgestaltung der familienpolitischen Komponente des WissZeitVG vorgeschlagen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen einen Anspruch auf automatische Verlängerung ihres befristeten Beschäftigungsverhältnisses um pauschal zwei Jahre erhalten, wenn sie eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren betreuen und an einer wissenschaftlichen Qualifizierung gearbeitet haben oder noch arbeiten. Dies sieht § 2 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6 des GEW-Gesetzentwurfs vor. Weiter ist im GEW-Gesetzentwurf vorgesehen, die

bisherige familienpolitische Komponente gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Wiss-ZeitVG, die keinen Verlängerungsanspruch beinhaltet, aber weitergehende Verlängerungsmöglichkeiten eröffnet, parallel beizubehalten. Diese Vorschläge hat die Bundesregierung <u>nicht</u> aufgegriffen, obwohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf um eine Prüfung der verbindlichen Ausgestaltung der Familienkomponente gebeten hatte. Die GEW hat in ihrem Gesetzentwurf darüber hinaus vorgeschlagen, dass promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Postdocs) nur noch dann sachgrundlos befristet beschäftigt werden, wenn ihnen die Perspektive eröffnet wird, auf Dauer in Hochschule und Forschung tätig zu sein. Konkret soll eine befristete Beschäftigung durch eine Änderung von § 2 Absatz 1 Satz 2 WissZeitVG daran gebunden werden, dass die Arbeitgeber mit der oder dem Beschäftigten eine Entfristung des Beschäftigungsverhältnisses für den Fall vereinbaren, dass aufgrund rechtzeitig durch Gutachten festzustellender fachlicher, pädagogischer und persönlicher Eignung das Qualifizierungsziel erreicht wurde. Diese Regelung würde die Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur **Etablierung von** Laufbahnen nach dem Vorbild eines "Tenure **Track"** verpflichten. Auch diesen Vorschlag hat die Bundesregierung nicht aufgegriffen.

(2) Die Befristung von Ar-(2) Die Befristung von Ar-(2) Die Befristung von Ar-Die Bundesregierung plant beitsverträgen des in § 1 beitsverträgen des in § 1 beitsverträgen des in § 1 die Verankerung von Mindestlaufzeiten für Zeitver-Abs. 1 Satz 1 genannten Abs. 1 Satz 1 genannten Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, Personals ist auch zulässig, Personals ist auch zulässig, träge auch bei Arbeitsverwenn die Beschäftigung trägen, die aufgrund ihrer wenn die Beschäftigung wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln überwiegend aus Mitteln überwiegend aus Mitteln **Drittmittelfinanzierung** befristet sind - ein weite-Dritter finanziert wird, die Dritter finanziert wird, die Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine be-Finanzierung für eine be-Finanzierung für eine berer Vorschlag der GEW, stimmte Aufgabe und Zeitstimmte Aufgabe und Zeitstimmte Aufgabe und Zeitden die Bundesregierung aufgegriffen hat (im GEWdauer bewilligt ist und die dauer bewilligt ist und die dauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiterin oder der Mitarbeiterin oder der Entwurf in § 2 Absatz 2b Mitarbeiter überwiegend Mitarbeiter überwiegend Mitarbeiter überwiegend geregelt). In ihrem Gesetzder Zweckbestimmung der Zweckbestimmung der Zweckbestimmung entwurf nahm die Bundesdieser Mittel entspredieser Mittel entspredieser Mittel entspreregierung dabei ursprüngchend beschäftigt wird. chend beschäftigt wird. chend beschäftigt wird; lich auf die Dauer der Mit-Unter den Voraussetzun-Unter den Voraussetzundie vereinbarte Befristelbewilligung Bezug und gen des Satzes 1 ist auch gen des Satzes 1 ist auch tungsdauer soll dem benicht, wie von der GEW die Befristung von Arbeitsdie Befristung von Arbeitswilligten Projektzeitraum vorgeschlagen, auf die verträgen des nichtwissenverträgen des nichtwissenentsprechen. Unter den Projektlaufzeit. Da die Mitschaftlichen und nichtschaftlichen und nicht-Voraussetzungen des Sattel von insgesamt bewilligzes 1 ist auch die Befriskünstlerischen Personals künstlerischen Personals ten Drittmittelprojekten zulässig. zulässig. tung von Arbeitsverträgen häufig tranchenweise freides nichtwissenschaftligegeben werden, hätte chen und nichtkünstleridiese Formulierung ihre schen Personals zulässig. Wirkung verfehlt. Entsprechend des Vorschlags der GEW hat der Bundestagausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung schließlich die Orientierung am "bewilligten Projektzeitraum" empfohlen. Zu begrüßen ist die von der Bundesregierung geplante **Streichung des** nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals aus dem Anwendungsbereich des WissZeitVG, die die GEW in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen hat. Obwohl die Wissenschaftsarbeitgeber dageben Sturm gelaufen sind, bleibt es auch bei dieser Änderung. Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz – wenn sie sachlich begründet sind auch über zwei Jahre hinaus – sind weiterhin zulässig. (2a) Der Abschluss eines Vorschlag der GEW für die Arbeitsvertrages nach Ab-Qualifizierungsbindung satz 1 und 2 setzt voraus, der sachgrundlosen Befrisdass zwischen den Arbeitstung (siehe oben Kommenvertragsparteien im Artar zu § 2 Absatz 1). beitsvertrag geregelt wird,

dass dieser der Qualifizie- rung dient oder die Be- schäftigung überwiegend	
schäftigung überwiegend	
aus Mitteln Dritter finan-	
ziert wird. Dient der Ar-	
<u>beitsvertrag der Qualifizie-</u>	
rung des in § 1 Absatz 1	
Satz 1 bezeichneten Perso-	
nals, muss der Arbeitsver-	
trag außerdem Aussagen	
<u>über das Qualifizierungs-</u>	
ziel, die Qualifizierungs-	
dauer und den Umfang	
der für Qualifizierungs-	
zwecke verfügbaren Ar-	
beitszeit, die nicht unter	
50 vom Hundert betragen	
darf, enthalten. Wird die	
Beschäftigung überwie-	
gend aus Mitteln Dritter fi-	
nanziert, muss der Ar-	
beitsvertrag Aussagen	
<u>über das zu bearbeitende</u>	
Projekt, den von dem in §	
1 Absatz 1 Satz 1 bezeich-	
neten Personal zu bearbei-	
tenden Anteil am Projekt,	
die Laufzeit des Projekts	
und den Umfang der für	
die Projektarbeit anzuset-	
zenden Arbeitszeit enthal-	
ten. Dient der Arbeitsver-	
trag Qualifizierungszwe-	
cken und wird zugleich	
auch aus Mitteln Dritter fi-	
nanziert, muss die zusätzli-	
che Vereinbarung den Sät-	
zen 2 und 3 entsprechen.	
(2b) Die Dauer eines be- Vorschlag de	r GEW für
	eiten für Zeit-
	he oben Kom-
tens der Zeitdauer ent-	
sprechen, der in dem be-	ANSULZ I
<u>treffenden Fach üblicher-</u> weise für das Qualifizie-	
rungsziel aufgewendet	
wird, und darf drei Jahre	
nicht unterschreiten. Die	
Dauer eines befristeten	
Arbeitsvertrages nach Ab-	
satz 2 muss mindestens	
der Zeitdauer des aus Mit-	
<u>teln Dritter finanzierten</u>	
<u>Projekts entsprechen.</u>	

(3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.

(3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 nach Maßgabe von Absatz 2a Satz 2 oder 4 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen; dies gilt auch für Zeiten während eines Masterstudiums.

(3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse nach § 6 sowie vergleichbare studienbegleitende Beschäftigungen, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.

Die Bundesregierung möchte mit der neuen Formulierung von § 2 Absatz 3 Satz 3 klarstellen, dass Beschäftigungszeiten von studentischen Be**schäftigten** sowohl im grundständigen Studium als auch im weiterführenden Studium (etwa Masterstudium) nicht auf die Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren vor der Promotion angerechnet werden. Auch die GEW hat in ihrem Gesetzentwurf eine entsprechende Änderung vorgeschlagen.

(4) Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob die Befristung auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht. Fehlt diese Angabe, kann die Befristung nicht auf Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden. Die Dauer der Befristung muss bei Arbeitsverträgen nach Absatz 1 kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(4) Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob die Befristung auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht. Fehlt diese Angabe, kann die Befristung nicht auf Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden. Die Dauer der Befristung muss bei Arbeitsverträgen nach Absatz 1 kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(4) Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob die Befristung auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht. Fehlt diese Angabe, kann die Befristung nicht auf Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden. Die Dauer der Befristung muss bei Arbeitsverträgen nach Absatz 1 kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

Die Bundesregierung möchte klarstellen, dass die Verlängerung von Arbeitsverträgen bei einer Arbeitszeitreduzierung bzw. Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung u. a. auch bei Stiefund Pflegeeltern gilt. Die GEW begrüßt diese Klar-

stellung.

- (5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um
- 1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der
- (5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1diesem Gesetz verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiter um

 1. Zeiten einer Beurlaus
- 1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der
- (5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um
- Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der

die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind, 2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fortoder Weiterbildung, 3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach

regelmäßigen Arbeitszeit,

3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach
dem Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz und
Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§
3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem
Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,

4. Zeiten des Grundwehrund Zivildienstes und 5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauenoder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.

Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. Sie soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind, 2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fortoder Weiterbildung, 3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem

folgt ist, 4. Zeiten des Grundwehrund Zivildienstes und 5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden

Umfang, in dem eine Er-

werbstätigkeit nicht er-

Mandats, 6. Zeiten der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, sofern während der Betreuung das in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Personal an einer wissenschaftlichen Qualifizierung gearbeitet hat oder noch arbeitet. Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. Sie soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2,

regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,

2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fortoder Weiterbildung, 3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,

5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauenoder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats- und

4. Zeiten des Grundwehr-

und Zivildienstes-und,

6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht. Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Die von der Bundesregierung neu aufgenommene
Regelung zur Vertragsverlängerung nach längeren
Krankheitszeiten (neue
Nummer 6) dient dem
Nachteilsausgleich und
wird von der GEW begrüßt.

Die GEW unterstützt indes die vom der Bundesregierung vorgesehene Änderung, dass Zeiten nach § 2 Absatz 5 Satz 1 (Beurlaubung oder Arbeitszeitermäßigung u. a. bei Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Freistellung für Personalvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte oder zur Ausübung eines Mandats) grundsätzlich nicht auf die Höchstbefristungsdauer von sechs plus sechs (in der Medizin sechs plus neun) Jahren angerechnet werden (§ 2 Absatz 5 Satz 3 neu). Die geltende Regelung zur Anrechnung dieser Zeiten bezieht sich nur auf die durch die Zeiten ausgelösten Verlängerungen der befristeten Beschäftigungsverhältnisse, nicht auf die Zeiten einer Beurlaubung oder Arbeitszeitermäßigung selbst. Ein Arbeitgeberwechsel kommt an Hochschulen und Forschungseinrichtungen aber, gerade aufgrund des hohen Anteils an Zeitverträgen, sehr häufig vor. Für diesen Fall enthält das WissZeitVG eine Regelungslücke, die dringend geschlossen werden muss. Im Sinne der Gleichbehandlung hält die GEW darüber hinaus eine Erstreckung der gesamten Regelungen des § 2 Absatz 5 auf gemäß § 2 Absatz 2 befristete Arbeitsverträge (**Drittmittelver**träge) für geboten. Drittmittelbeschäftige sollten wie ihre Kolleginnen und Kolle-

und 5 und 6 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. § 3 Privatdienstvertrag § 3 Privatdienstvertrag Für einen befristeten Ar-Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, glied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochdas Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung nimmt, zur Unterstützung

Befristungsdauer angerechnet. Sie soll iIn den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 soll die Verlängerung die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 werden in dem Umfang, in dem sie zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führen können, nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet.

gen auf Haushaltsstellen einen Anspruch auf Vertragsverlängerung bekommen, wenn die entsprechenden Verlängerungstatbestände erfüllt sind. Durch die Regelung würden auch die Drittmittelgeber dazu angehalten, den Verlängerungsanspruch des bzw. der geschützten Beschäftigten von vornherein in ihre Finanzplanung aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde von der Bundesregierung <u>nicht</u> aufgenommen, obwohl sie in der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technifolgenabschätzung sogar vom Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Prof. Dr. Peter Strohschneider, befürwortet wurde.

bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3

§ 3 Privatdienstvertrag

Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 Wie die GEW sieht auch die Bundesregierung die Streichung des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals aus dem Anwendungsbereich des WissZeitVG vor, auch bei Privatdienstverträgen.

Wie die GEW sieht auch die Bundesregierung die Streichung des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals aus dem Anwendungsbereich des WissZeitVG vor, auch bei staatlich anerkannten, nichtstaatlichen Hochschulen.

und 6 entsprechend. Für	und 6 entsprechend. Für	und 6 entsprechend. Für	
nichtwissenschaftliches	nichtwissenschaftliches	nichtwissenschaftliches	
und nichtkünstlerisches	und nichtkünstlerisches	und nichtkünstlerisches	
Personal gilt § 2 Abs. 2	Personal gilt § 2 Abs. 2	Personal gilt § 2 Abs. 2	
Satz 2 und Abs. 4 Satz 1	Satz 2 und Abs. 4 Satz 1	Satz 2 und Abs. 4 Satz 1	
und 2 entsprechend.	und 2 entsprechend.	und 2 entsprechend.	
§ 5 Wissenschaftliches	§ 5 Wissenschaftliches	§ 5 Wissenschaftliches	Wie die GEW sieht auch
Personal an Forschungs-	Personal an Forschungs-	Personal an Forschungs-	die Bundesregierung die
einrichtungen	einrichtungen	einrichtungen	Streichung des nichtwis-
			senschaftlichen und nicht-
Für den Abschluss befris-	Für den Abschluss befris-	Für den Abschluss befris-	künstlerischen Personals
teter Arbeitsverträge mit	teter Arbeitsverträge mit	teter Arbeitsverträge mit	aus dem Anwendungsbe-
wissenschaftlichem Perso-	wissenschaftlichem Perso-	wissenschaftlichem Perso-	reich des WissZeitVG vor,
nal an staatlichen For-	nal an staatlichen For-	nal an staatlichen For-	auch an außerhochschuli-
schungseinrichtungen so-	schungseinrichtungen so-	schungseinrichtungen so-	schen Forschungseinrich-
wie an überwiegend staat-	wie an überwiegend staat-	wie an überwiegend staat-	tungen.
lich, an institutionell über-	lich, an institutionell über-	lich, an institutionell über-	
wiegend staatlich oder auf	wiegend staatlich oder auf	wiegend staatlich oder auf	
der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes fi-	der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes fi-	der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes fi-	
nanzierten Forschungsein-	nanzierten Forschungsein-	nanzierten Forschungsein-	
richtungen gelten die Vor-	richtungen gelten die Vor-	richtungen gelten die Vor-	
schriften der §§ 1 bis 3	schriften der §§ 1 bis 3	schriften der §§ 1 bis 3	
und 6 entsprechend. Für	und 6 entsprechend. Für	und 6 entsprechend. Für	
nichtwissenschaftliches	nichtwissenschaftliches	nichtwissenschaftliches	
Personal gilt § 2 Abs. 2	und nichtkünstlerisches	und nichtkünstlerisches	
Satz 2 und Abs. 4 Satz 1	Personal gilt § 2 Abs. 2	Personal gilt § 2 Abs. 2	
und 2 entsprechend.	Satz 2 und Abs. 4 Satz 1	Satz 2 und Abs. 4 Satz 1	
and 2 chaspitational	und 2 entsprechend.	und 2 entsprechend.	
		§ 6 Wissenschaftliche und	Die Bundesregierung sieht
		künstlerische Hilfstätig-	die Normierung eines
		keiten	neuen Befristungstatbe-
			stands für Hilfstätigkeiten
		Befristete Arbeitsverträge	während des Studiums
		zur Erbringung wissen-	vor, der sich sowohl auf
		schaftlicher oder künstleri-	das grundständige Stu-
		scher Hilfstätigkeiten mit	dium sowie auf ein weiter-
		Studierenden, die an einer	führendes Studium (etwa
		deutschen Hochschule für	Masterstudium) bezieht.
		ein Studium, das zu einem	Bisher erfolgte die Befris-
		ersten oder einem weite-	tung von Arbeitsverträgen
		ren berufsqualifizierenden	von Studierenden an Hoch-
		Abschluss führt, einge-	schulen und Forschungs-
		schrieben sind, sind bis zur	einrichtungen in der Regel
		<u>Dauer von insgesamt</u>	auf Grundlage von § 2 Ab-
		sechs Jahren zulässig. In-	satz 1 Satz 1 WissZeitVG
		nerhalb der zulässigen Be-	bzw. § 14 Absatz 1 Nr. 6
		<u>fristungsdauer sind auch</u>	TzBfG. Die Bundesregie-
		Verlängerungen eines be-	rung hatte dafür in ihrem
		<u>fristeten Arbeitsvertrages</u>	Gesetzentwurf ursprüng-
		möglich.	lich eine Höchstbefris-
			tungsdauer von vier Jah-
			ren vorgesehen. Der Bun-
			destagsausschuss für Bil-
			dung, Forschung und Tech-
			nikfolgenabschätzung hat
			entsprechend der Forde- rung der GEW empfohlen,

			die Höchstbefristungs- dauer auf sechs Jahre an- zuheben.
§ 6 Rechtsgrundlage für	§ 6 Rechtsgrundlage für	§ 76 Rechtsgrundlage für	
bereits abgeschlossene	bereits abgeschlossene	bereits abgeschlossene	
Verträge; Übergangsrege-	Verträge; Übergangsrege-	Verträge; Übergangsrege-	
lung	lung	lung	
(1) Für die seit dem 23.	(1) Für die seit dem 23.	(1) Für die seit dem 23.	
Februar 2002 bis zum 17.	Februar 2002 bis zum 17.	Februar 2002 bis zum 17.	
April 2007 an staatlichen	April 2007 an staatlichen	April 2007 an staatlichen	
und staatlich anerkannten	und staatlich anerkannten	und staatlich anerkannten	
Hochschulen sowie an For-	Hochschulen sowie an For-	Hochschulen sowie an For-	
schungseinrichtungen im	schungseinrichtungen im	schungseinrichtungen im	
Sinne des § 5 abgeschlos-	Sinne des § 5 abgeschlos-	Sinne des § 5 abgeschlos-	
senen Arbeitsverträge gel-	senen Arbeitsverträge gel-	senen Arbeitsverträge gel-	
ten die §§ 57a bis 57f des	ten die §§ 57a bis 57f des	ten die §§ 57a bis 57f des	
Hochschulrahmengesetzes	Hochschulrahmengesetzes	Hochschulrahmengesetzes	
in der ab 31. Dezember	in der ab 31. Dezember	in der ab 31. Dezember	
2004 geltenden Fassung	2004 geltenden Fassung	2004 geltenden Fassung	
fort. Für vor dem 23. Feb-	fort. Für vor dem 23. Feb-	fort. Für vor dem 23. Feb-	
ruar 2002 an staatlichen	ruar 2002 an staatlichen	ruar 2002 an staatlichen	
und staatlich anerkannten	und staatlich anerkannten	und staatlich anerkannten	
Hochschulen sowie an For-	Hochschulen sowie an For-	Hochschulen sowie an For-	
schungseinrichtungen im	schungseinrichtungen im	schungseinrichtungen im	
Sinne des § 5 abgeschlos-	Sinne des § 5 abgeschlos-	Sinne des § 5 abgeschlos-	
sene Arbeitsverträge gel-	sene Arbeitsverträge gel-	sene Arbeitsverträge gel-	
ten die §§ 57a bis 57e des	ten die §§ 57a bis 57e des	ten die §§ 57a bis 57e des	
Hochschulrahmengesetzes in der vor dem 23. Februar	Hochschulrahmengesetzes in der vor dem 23. Februar	Hochschulrahmengesetzes in der vor dem 23. Februar	
2002 geltenden Fassung	2002 geltenden Fassung	2002 geltenden Fassung	
fort. Satz 2 gilt entspre-	fort. Satz 2 gilt entspre-	fort. Satz 2 gilt entspre-	
chend für Arbeitsverträge,	chend für Arbeitsverträge,	chend für Arbeitsverträge,	
die zwischen dem 27. Juli	die zwischen dem 27. Juli	die zwischen dem 27. Juli	
2004 und dem 31. Dezem-	2004 und dem 31. Dezem-	2004 und dem 31. Dezem-	
ber 2004 abgeschlossen	ber 2004 abgeschlossen	ber 2004 abgeschlossen	
wurden.	wurden.	wurden.	
(2) Der Abschluss befriste-	(2) Der Abschluss befriste-	(2) Der Abschluss befriste-	
ter Arbeitsverträge nach §	ter Arbeitsverträge nach §	ter Arbeitsverträge nach §	
2 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit	2 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit	2 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit	
Personen, die bereits vor	Personen, die bereits vor	Personen, die bereits vor	
dem 23. Februar 2002 in	dem 23. Februar 2002 in	dem 23. Februar 2002 in	
einem befristeten Arbeits-	einem befristeten Arbeits-	einem befristeten Arbeits-	
verhältnis zu einer Hoch-	verhältnis zu einer Hoch-	verhältnis zu einer Hoch-	
schule, einem Hochschul-	schule, einem Hochschul-	schule, einem Hochschul-	
mitglied im Sinne von § 3	mitglied im Sinne von § 3	mitglied im Sinne von § 3	
oder einer Forschungsein- richtung im Sinne von § 5	oder einer Forschungsein-	oder einer Forschungsein- richtung im Sinne von § 5	
standen, ist auch nach Ab-	richtung im Sinne von § 5 standen, ist auch nach Ab-	standen, ist auch nach Ab-	
lauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1	lauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1	lauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1	
und 2 geregelten jeweils	und 2 geregelten jeweils	und 2 geregelten jeweils	
zulässigen Befristungs-	zulässigen Befristungs-	zulässigen Befristungs-	
dauer mit einer Laufzeit	dauer mit einer Laufzeit	dauer mit einer Laufzeit	
bis zum 29. Februar 2008	bis zum 29. Februar 2008	bis zum 29. Februar 2008	
zulässig. Satz 1 gilt ent-	zulässig. Satz 1 gilt ent-	zulässig. Satz 1 gilt ent-	
sprechend für Personen,	sprechend für Personen,	sprechend für Personen,	
die vor dem 23. Februar	die vor dem 23. Februar	die vor dem 23. Februar	
2002 in einem Dienstver-	2002 in einem Dienstver-	2002 in einem Dienstver-	

hältnis als wissenschaftli-	hältnis als wissenschaftli-	hältnis als wissenschaftli-	
cher oder künstlerischer	cher oder künstlerischer	cher oder künstlerischer	
Assistent standen. § 2 Abs.	Assistent standen. § 2 Abs.	Assistent standen. § 2 Abs.	
5 gilt entsprechend.	5 gilt entsprechend.	5 gilt entsprechend.	
		§ 8 Evaluation	Die GEW begrüßt, dass
			eine Evaluation des Geset-
		Die Auswirkungen dieses	zes verbindlich vorgesehen
		Gesetzes werden im Jahr	werden soll. Der Zeitpunkt
		2020 evaluiert.	der Evaluation liegt mit
			2020 jedoch zu spät. Die
			letzte Evaluation des Wiss-
			ZeitVG wurde 2011 veröf-
			fentlicht, ihr liegen Daten
			aus den Jahren 2009 und
			2010 zugrunde. Damit die
			Auswirkungen des gelten-
			den Gesetzes sowie seiner
			Novellierung zeitnah beur-
			teilt werden können und
			bei Bedarf gegengesteuert
			werden kann, sollte die
			nächste Evaluation 2016
			erfolgen und dann regel-
			mäßig alle zwei Jahre fort-
			geführt werden.
		Dieses Gesetz tritt am Tag	Die GEW fordert, dass das
		nach seiner Verkündung in	novellierte WissZeitVG so
		<u>Kraft.</u>	bald als möglich, spätes-
			tens aber zum 1. Januar
			2016 in Kraft tritt.